

REGLEMENT UEBER DAS WAPPEN UND DIE FLAGGE
DER GEMEINDE GAMPRIN

Der Gemeinderat Gamprin erlässt aufgrund von Art. 4 des Gemeindegesetzes und von Art. 20, Abs. b des Gesetzes LGB1. 1982 Nr. 58 vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein nachstehendes Reglement.

Art. 1

Das Wappen der Gemeinde Gamprin, bestehend aus einem blauen Schild schräglinks geteilt durch das Wellenband des Rheins, beseitet von zwei silbernen Rosen mit goldenen Butzen und goldenen Kelchblättern, ist geschützt. Ebenso geschützt ist die Flagge der Gemeinde Gamprin. Bei der Flagge ist das Blau des Wappens in der Mitte geteilt durch das Goldband des Rheins.

Art. 2

Die Verwendung des Wappens oder der Flagge der Gemeinde zu privaten oder geschäftlichen Zwecken ist verboten. Sie bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates. Er kann ausnahmsweise in Einzelfällen, wenn besondere Gründe vorliegen, eine Bewilligung erteilen. Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Artikels sind die in Art. 3 aufgeführten Fälle.

Art. 3

Der Gebrauch des Wappens und der Flagge sowie der Gemeindefarben blau-gold-blau bei heimatlichen Festen und Veranstaltungen fällt nicht unter das Verbot von Art. 2. Ebenso steht das Recht zur Führung und Verwendung der Farben blau-gold-blau in Flaggen, Fahnen, Bannern und Wimpeln allen Einwohnern der Gemeinde zu.

Art. 4

Das Recht zur Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge auf Siegeln, Fahnen und Denkzeichen aller Art steht ausschliesslich der Gemeinde zu.

Art. 5

Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein vom 30. Juni 1982 (LGB1. 1982 Nr. 13) finden im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen analoge Anwendung.

Art. 6

Die Bestimmungen des Reglementes vom 12. März 1980 werden aufgehoben.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1986 genehmigt.

Gamprin, 29. Oktober 1986



Zum Referendum ausgeschrieben:

vom: 31. Oktober 1986 bis 13. November 1986